

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Essen (Oldenburg) – 4. Stufe

a) Bekanntgabe der Aufstellung des Lärmaktionsplanes – 4. Stufe

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 47d Abs. 1 Nr. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden, durch deren Gebiet Hauptverkehrsstraßen laufen, einen Lärmaktionen aufzustellen. Nach Ermittlung des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim verläuft mindestens eine kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße durch die Gemeinde Essen (Oldenburg). Die Gemeinde Essen (Oldenburg) ist lediglich im Bereich der Bundesstraße 68 zwischen der Kreuzung B68/Beverner Straße und der Gemeindegrenze in Brokstreek betroffen. Nach Aufforderung der EU-Kommission hat jede lärmkartierte Gemeinde einen Lärmaktionsplan aufzustellen, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Einwohner. Aus diesem Grund wird die Aufstellung des Lärmaktionsplanes hiermit bekannt gegeben.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und erhält eine angemessene Frist, um an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes – 4. Stufe liegt in der Zeit vom 28.03.2024 bis 29.04.2024 – beide Tage einschließlich – während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) (www.essen-oldb.de → Wirtschaft & Bauen → Lärmaktionsplan) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum 29.04.2024 schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes unberücksichtigt bleiben.

i. V. Meyer